

Ausleihordnung

1. Allgemeines

Der Ausleiher übernimmt für die Ausleihzeit die Verantwortung für die Ausleihgegenstände und haftet für Sach- und Personenschäden, die durch unsachgemäßen Umgang durch ihn verursacht werden.

2. Ausleihdauer

Die Ausleihgegenstände werden nach vorheriger Reservierung bei dem Gerätewart ausgeliehen. Ausleihdauer und Gebühren laut Aushang.

3. Pflichten des Ausleihers

Die Gegenstände dürfen nur von Mitgliedern der Siedlergemeinschaft ausgeliehen und benutzt werden. Der Ausleiher ist lediglich berechtigt, die Ausleihgegenstände an Personen auszuhändigen, die bei ihm mit den Ausleihgegenständen arbeiten dürfen.

Der Ausleiher ist verpflichtet,

- a) **vor Inbetriebnahme des Ausleihgegenstandes die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsanweisung sorgfältig durchzulesen, dies zu beachten und sich bei Rückfragen an den Verleiher(Gerätewart) zu wenden.**
- b) **den Ausleihgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen**
- c) **für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Ausleihgegenstandes zu sorgen.**
- d) **den Ausleihgegenstand gegen Diebstahl etc. und gegen Witterungseinflüsse zu schützen**
- e) **dafür Sorge zu tragen, dass der Ausleihgegenstand nur durch eingewiesene Personen bedient wird, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind.**

4. Übergabe der Ausleihgegenstände

Zu Beginn der Ausleihzeit hat der Verleiher(Gerätewart) den Ausleihgegenstand einschließlich Zubehör in einwandfreiem, betriebsfähigen Zustand zu übergeben. Der Ausleiher bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er vom Verleiher(Gerätewart) ausführlich über Einsatzzweck, Sicherheitsmaßnahmen, Gefahren, erforderliche Wartungsmaßnahmen informiert wurde, und ihm der Gegenstand in technisch einwandfreiem Zustand übergeben wurde.

5. Mängel der Ausleihgegenstände

Bei der Übernahme der Ausleihgegenstände hat der Ausleiher eventuell festgestellt Mängel oder Beschädigungen mit Unterschrift zu bestätigen. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht festgehalten werden, können nicht gerügt werden. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Ausleiher(Gerätewart) anzuzeigen.

6. Verlust der Ausleihgegenstände

Sollte es dem Ausleiher nicht möglich sein, den Ausleihgegenstand zurückzugeben, so ist er zum Schadenersatz bis zur Höhe des Neuwertes verpflichtet. Den Verlust oder die Beschädigung des Ausleihgegenstandes hat der Ausleiher unverzüglich dem Verleiher(Gerätewart) und bei Vorliegen einer Straftat der zuständigen Polizeibehörde melden.

7. Rückgabe der Ausleihgegenstände

Der Ausleiher hat den Ausleihgegenstand betriebsbereit, unbeschädigt und gereinigt mit allen Teilen und Zubehör zurückzuliefern, andernfalls hat der Verleiher(Gerätewart) ein Recht auf angemessenen Schadenersatz.

Die Ausleihordnung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung vom 07.03.2007 in Kraft.